

### Verteilung des Kraftfutters durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Im Reichsamt des Innern trat am 8. Mai d. J. der Beirat zusammen, der gemäß § 7 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte vom Reichszentraler beigegeben worden ist. Außer Reichs- und bundesstaatlichen Ressorts sind auch die in Betracht kommenden Berufsstände, sowie der deutsche Städtetag in diesem Beirat vertreten. In der Beratung wurden alle schwebenden Fragen, die sich aus der bisherigen Tätigkeit der Bezugsvereinigungen ergeben haben, zur Sprache und zur Klärung gebracht.

Nach den heutigen Beschlüssen des Beirats soll der Verteidigung der sogenannten Kraftfutterstoffe, auf die sich die oben erwähnte Bekanntmachung bezieht, der Schlüssel zugrunde gelegt werden, der für die Verteilung der zuckerhaltigen Futterstoffe seinerzeit aufgestellt worden ist. Da es sich im vorliegenden Falle um eine große Zahl von Futterstoffen handelt, und nicht jede einzelne Futterart auf alle Kommunalverbände verteilt werden kann, weil sonst der einzelne Anteil zu klein werden würde, soll von der Bezugsvereinigung dafür gesorgt werden, daß die auf jeden Verband entfallenden Mengen

einen möglichst gleichmäßigen Anteil von Futterarten verschiedener Beschaffenheit enthalten. Bezüglich der geringwertigeren Futterstoffe, wie Reispelzen usw., soll die Bezugsvereinigung durch Einforderung von Proben erst feststellen, ob die betreffenden Bestände überhaupt den Empfangsberechtigten angeboten werden sollen.

Auf Anregung von Vertretern der Bundesregierungen soll bei den letzteren angefragt werden, ob dem betreffenden Bundesstaat das der Summe seiner Kommunalverbände entsprechende Gesamtquantum zur selbständigen Unterverteilung überwiesen werden soll, oder ob, wie es in der Bekanntmachung vorgesehen ist, die Kommunalverbände selbst der Bezugsvereinigung gegenüber als Empfänger gelten sollen. Je nach der Entscheidung der Bundesregierungen soll dann die Verteilung durchgeführt werden.